

Satzung

Titans Rising Verein für Alte Musik Berlin e.V.

Präambel:

Die Alte Musik spielt innerhalb des Kulturangebots Berlins eine bislang zu geringe Rolle und findet verglichen mit der Größe und Bedeutung der Bundeshauptstadt zu wenig Beachtung. Daher haben wir beschlossen, einen entsprechenden Verein zu gründen, mit der Mission die Alte Musik in ihrer gesamten Bandbreite zu pflegen und das Berliner Kulturleben damit zu bereichern.

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sowie alle Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen die weibliche Form ausdrücklich mit ein. Die die Satzung beschließende Mitgliederversammlung bekennt sich ausdrücklich dazu, dass jede nachfolgend beschriebene Position auch von einer Frau ausgefüllt und mit ihr besetzt werden kann.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Titans Rising Verein für Alte Musik Berlin" mit der Kurzbezeichnung „Titans Rising Berlin“. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz "eingetragener Verein (e.V.)".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 52, Abs 2, Nr. 5 AO.
2. Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere im Bereich der Alten Musik.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die
 - a) Organisation und Durchführung einer Konzertreihe sowie von Einzelveranstaltungen für Alte Musik
 - b) Öffentlichkeitsarbeit für die Alte Musik in Berlin
 - c) Unterstützung von Musikerinnen und Musikern in Verbindung mit Konzertengagements, z.B. durch die Übernahme von Reise- und Verpflegungskosten
 - d) Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikerinnen und Musikern
 - e) Unterstützung der Produktionskosten von Musik- oder Konzertaufnahmen

4. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er wird nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, ohne in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke zu verfolgen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an
 - a) Mitglieder nach § 5ff. dieser Satzung,
 - b) fördernde Mitglieder und
 - c) Ehrenmitglieder nach §11 dieser Satzung.
2. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Verein und seine Aufgaben über den zu entrichtenden Jahresbeitrag hinaus in besonderer Weise materiell oder ideell unterstützen. Die konkreten Bedingungen der Fördermitgliedschaft werden vom Vereinsvorstand in der Mitgliedsordnung geregelt.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Musik und Kultur sowie den Verein besondere Verdienste erworben haben und mit mehrheitlicher Zustimmung des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

§ 5 Aufnahme / Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden.
2. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Als Mitglied kann auf Antrag in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die vom Vorstand festgelegten Mitgliedsbedingungen an, z.B. Beiträge oder Gebühren.
4. Gegen eine ablehnende Entscheidung, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsstellende Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Entzug der Mitgliedschaft. Der Austritt ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, wobei eine Frist von mindestens drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres einzuhalten ist. Die Beitragspflicht endet folglich erst zum Ende des Geschäftsjahres. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.
2. Eine Mitgliedschaft kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes entzogen werden, wenn das Mitglied durch sein Verhalten dem Ansehen oder den Interessen des Vereins schadet oder trotz Mahnung seine Beitragsverpflichtung länger als 12 Monate nicht erfüllt hat.
3. Gegen den Entzug kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des schriftlichen Entzugsbescheides beim Vorstand Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht
 - a) nach den Bestimmungen dieser Satzung und geltenden Vereinsordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen,
 - b) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen werden.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins einzuhalten,
 - b) aktuelle Kontaktdaten bereitzustellen und den Vereinsvorstand über Änderungen rechtzeitig zu informieren.

§ 8 Beiträge

1. Ordentliche Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag.
2. Die Höhe des Beitrags und der Aufnahmegebühr setzt der Vorstand in der Geschäftsordnung fest. In besonderen Fällen kann der Vorstand beschließen, den Beitrag zu ermäßigen oder auszusetzen. Im Laufe eines Jahres eingetretene Mitglieder entrichten den Beitrag für das jeweilige Kalenderjahr.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

4. Der Vorstand ist ermächtigt, Spenden zur Finanzierung der Vereinstätigkeit entgegenzunehmen.
5. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft werden bereits entrichtete Beiträge für das laufende Kalenderjahr nicht zurückerstattet.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) der Beirat

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Vorlaufzeit von mindestens vier Wochen schriftlich ein. Die Einladung gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Email-Adresse) gerichtet ist.
2. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter können aus besonderem Anlass im Interesse des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel (1/3) der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangt. Für die Einladungsfristen gilt Abs. 1. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Wochen zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich wird.
3. Anträge und Anregungen sind bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Die verbindliche Tagesordnung wird eine Woche vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand versandt.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter entscheidet zu Beginn der Mitgliederversammlung über die entsprechende Ergänzung der Tagesordnung. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - b) Entgegennahme von Berichten des Vorstands sowie des Rechnungsprüfers,
 - c) Genehmigung der Haushaltsführung und vorgestellter Grundsätze für die künftige Finanzplanung des Vereins,

- d) Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten/Beschlussvorlagen des Vorstands soweit diese ordentlich zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt werden,
 - e) Entlastung des Vorstands,
 - f) Anschluss oder Austritt zu Verbänden,
 - g) Änderung der Satzung,
 - h) Auflösung des Vereins.
6. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Für juristische Personen als Fördermitglieder kann die Übertragung der Teilnahmeberechtigung und des Stimmrechts auf eine Person durch entsprechende Vollmacht erfolgen. Die Bevollmächtigung ist vor Beginn der Versammlung gegenüber dem Vorstand nachzuweisen. Ansonsten ist eine Stimmrechtsübertragung grundsätzlich ausgeschlossen.
7. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden, ansonsten durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
9. Abstimmungen und Wahlen sind grundsätzlich offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung ist dann zulässig, wenn dies von mindestens der Hälfte der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gegenüber dem Sitzungsleiter verlangt wird.
10. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Vorstand aufzubewahren. Es kann von jedem Vereinsmitglied eingesehen werden.

§ 11 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzende),
 - c) dem Kassierer/Schatzmeister.
- 2. Gesetzliche Vertreter des Vorstands im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder Vertreter ist alleinvertretungsberechtigt.
- 3. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz dafür zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für

die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und für die Ernennung von Ehrenmitgliedern (Beirat).

4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Vereinsmitgliedern übertragen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Für ein Vorstandsamt kandidieren können alle natürlichen, volljährigen Personen, die ordentliche Mitglieder des Vereins sind. Die Kandidaten sind in der verbindlichen Tagesordnung zur Vorstandswahl namentlich zu nennen.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Mitglied des Vereins- oder einem Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu übertragen. Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstands aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend, mit einer Frist von zwei Wochen, eine außerordentliche Mitglieder-versammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.
7. Vor Beginn von Vorstandswahlen ist durch offene Abstimmungen ein Wahlleiter zu wählen, der die Wahlen durchführt.
8. Ein Bewerber für ein Vorstandsamt gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerbern mit der erzielten Höchststimmenzahl eine notwendige Stichwahl durchgeführt.
9. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Eine Einberufung für eine Vorstandssitzung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten soweit er nach der Satzung hierfür zuständig ist.

§ 12 Beirat

1. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand und tritt fördernd für den Verein und seine Zwecke ein.
2. Die Mitglieder werden vom Vorstand für die Dauer von 3 Jahren berufen. Wiederholte Berufungen sind zulässig.
3. Ab einer Anzahl von 3 Mitgliedern wählt der Beirat aus seiner Mitte den Beiratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter, die den Beirat nach außen vertreten. Der Vorsitzende des Beirats kann mit beratender Stimme zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

§ 13 Rechnungsprüfung

1. Der Vorstand bestimmt für eine Amtszeit von 2 Jahren einen Rechnungsprüfer. Eine wiederholte Beauftragung ist zulässig.

2. Zum Rechnungsprüfer kann auch bestellt werden, wer nicht Mitglied des Vereins ist. Vorstandsmitglieder dürfen nicht Rechnungsprüfer sein.
3. Der Rechnungsprüfer nimmt nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres eine Prüfung der Unterlagen des Finanzberichts, der vorhandenen Bücher, Aufzeichnungen und Belege sowie der Kassen und Vermögensbestände vor. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die satzungsmäßige Verwendung der Mittel, jedoch nicht auf die Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung des Vorstandes.
4. Die Rechnungsprüfung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder zusätzlich auch während eines Geschäftsjahres durchzuführen.
5. Über das Ergebnis seiner Prüfung erstattet der Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

§ 14 Ehrenamtliche Tätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
4. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.
6. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
7. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
8. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 15 Haftung

Für etwaige namens des Vereins eingegangene Verbindlichkeiten haftet allein das Vermögen des Vereins. Eine Haftung von Vereinsmitgliedern oder des Vorstandes ist auf persönlich zu vertretende grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der Vorstand ist verpflichtet, bei allen im Namen des Vereins erfolgenden Rechtsgeschäften auf die Haftungsbeschränkung der Mitglieder hinzuweisen.

§ 16 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel (2/3) der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen.

§ 17 Übergangsvorschrift zur Satzungsänderung

1. Sind Änderungen der Satzung erforderlich, weil das Vereinsregister in einer Zwischenverfügung die Eintragung von einer Satzungsänderung abhängig macht, so ist an Stelle der Gründungsversammlung bzw. Mitgliederversammlung der Vorstand befugt, die Satzung zur Behebung der Beanstandungen abzuändern.
2. Der Vorstand ist weiterhin berechtigt, Änderungen der Satzung, die vom Finanzamt zur Erlangung der Gemeinnützigkeit empfohlen werden, eigenständig vorzunehmen und umzusetzen.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss ausdrücklich auf den Tagesordnungspunkt „Abstimmung über die Auflösung des Vereins“ hinweisen.
2. Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung aussprechen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des gemeinnützigen Zwecks entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmen über die Übertragung des Vereinsvermögens an eine Gemeinde/Stadt, eine andere Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft. Das zu übertragende Vereinsvermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung musikalisch-kultureller Aufgaben zu verwenden. Der Vorstand macht konkrete Vorschläge für einen Empfänger, wovon die Mitgliederversammlung den endgültigen Empfänger mit einfacher Stimmenmehrheit wählt.
4. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 19 Geschäftsordnung

1. Die Geschäftsordnung wird durch den Vorstand beschlossen. Die Geschäftsordnung regelt die Höhe der Mitgliedsbeiträge und weitere Vereinsbelange, die der Regelung bedürfen. Eine gültige Geschäftsordnung wird den Mitgliedern gegenüber veröffentlicht.
2. Der Vorstand kann sich selbst eine Vorstandsordnung geben. Die Vorstandsordnung darf nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.
3. Die vorgenannten Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Vereinsatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 20 Gerichtsstand und Anrufung von Gerichten

Gerichtsstand für alle gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Berlin-Charlottenburg.

§ 21 In-Kraft-Treten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 22.02.2020 verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Unterzeichnet von: